

Zusatzvereinbarung zum Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Zwischen dem

Landkreis Jerichower Land

- nachfolgend „**Aufgabenträger**“ -

gesetzlich vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Steffen Burchhardt
dienstansässig in
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

und der

Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NJL)

- nachfolgend „**Verkehrsunternehmen**“ -

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Thomas Schlüter
geschäftsansässig in
Marientränke 35
39288 Burg

für die Übertragung des wirtschaftlichen Risikos in dem Jahr 2022.

Präambel

Aufgrund außer Kraft treten der „Fünften geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ und der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ mit Wirkung zum 30. Juni 2022, wird zur Beantragung von Billigkeitsleistungen aus der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket in Sachsen-Anhalt für das Jahr 2022 (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖSPV LSA 2022)“ diese Zusatzvereinbarung getroffen.

Das Verkehrsunternehmen kann nach dem 30. Juni 2022 keine Beihilfen aufgrund des Wegfalls der genannten Bundesregelungen mehr beantragen. Der Aufgabenträger kann Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Punkt 5.2.1.1 nur beantragen, sofern er das wirtschaftliche Risiko trägt.

Die Zusatzvereinbarung bestimmt eine Umkehr der Risikotragung bei Auswirkungen von der COVID-19 Pandemie und Einführung des 9-Euro Tickets für das Jahr 2022.

Ziel der Zusatzvereinbarung ist es, dass die Finanzierung der vereinbarten Leistungen während der Gültigkeitsdauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrages für das Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträger stabil und planbar bleibt. Auf Veränderungen im allgemeinen Betriebsablauf, welche durch Ereignisse in Form von insbesondere durch Nachfrageschwankungen, Störungen und Großveranstaltungen ereignen, hat das Verkehrsunternehmen grundsätzlich entsprechend zu reagieren und diese durch unternehmerische Erfahrungen abzumildern. Darunter fallen auch Ereignisse, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind, jedoch ein Ende der Auswirkungen nach allgemeiner Verkehrsanschauen absehbar ist. Das Erlösrisiko liegt grundsätzlich in der unternehmerischen Verantwortung des Verkehrsunternehmens.

Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie und Einführung des 9-Euro Tickets soll nicht in den Risikobereich des Verkehrsunternehmens fallen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Zusatzvereinbarung regelt die Tragung des Risikos im Falle der Folgen aus der COVID-19 Pandemie und der Einführung des 9-Euro-Tickets auf das Verkehrsunternehmen.
- (2) Sofern das Verkehrsunternehmen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie und der Einführung des 9-Euro-Tickets finanziell treffen, trägt für diese Folgen der Aufgabenträger das wirtschaftliche Risiko.

§ 2 Mittel zum Ausgleich des Schadens

- (1) Das Verkehrsunternehmen kann sich den entstandenen Schaden für die Monate Januar 2022 bis Dezember 2022 vom Aufgabenträger erstatten lassen.
- (2) Der Aufgabenträger beantragt dazu Billigkeitsleistungen aus der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖSPV LSA 2022 und reicht diese an das Verkehrsunternehmen weiter.

§ 3 Ermittlung der Billigkeitsleistungen, Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Billigkeitsleistungen, sowie der ausgleichsfähigen Schäden ist in der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖSPV LSA 2022 festgelegt.
- (2) Die Verfahrensbestimmungen der RL finden für diese Zusatzvereinbarung anwendung.
- (3) Der geltend gemachte Schaden ist in den Anlagen zu beziffern.
- (4) Die Schadensmitteilung ist bis zum 15. September 2022 beim Aufgabenträger einzureichen.

Burg, den

Burg, den

Dr. Steffen Burchhardt

Thomas Schlüter

Landrat des Landkreises Jerichower Land

Geschäftsführer der
Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land
mbH